

Allgemeine Vertragsbedingungen für den SaaS-Einstellungsvertrag - SaaS-Einstellungs-AGB -

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – **OZG**) werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden **Online-Dienst**).

Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des OZG sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Umsetzungsmodells (**EfA**), geeinigt. Dabei stellt das umsetzende Land bzw. der umsetzende Bund (**UL**) den Online-Dienst durch einen IT-Dienstleister (**IT-DL**) zentral zur Verfügung. Die Nachnutzung durch ein an der Nachnutzung interessiertes, sich anschließendes Land (**AL**) ist, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, durch Anschluss an den Online-Dienst möglich. Als eine freiwillige Möglichkeit der rechtlichen Umsetzung dieser Form der Nachnutzung steht der **FIT-Store** zur Verfügung.

Die Nachnutzung der Online-Dienste per Software as a Service (**SaaS**) erfolgt auf die Weise, dass UL anhand eines SaaS-Einstellungsvertrages (**SaaS-Einstellungsvertrag**) auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-FIT-Store-Einstellungsvertrag (**SaaS-Einstellungs-AGB**)¹ die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-DL entwickelten Online-Dienst FITKO zum Zweck der Unterlizenzierung an AL einräumt. Zur Nachnutzung dieses Online-Dienstes schließt AL mit FITKO den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungs-AGB**). Im Rahmen der Realisierung der Nachnutzung wird AL über den von UL beauftragten IT-DL an den Online-Dienst angeschlossen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen UL und FITKO einerseits sowie zwischen FITKO und AL andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von UL beauftragten IT-DL und AL sinnvoll und notwendig ist.

¹ Die Benennung der Vertragsdokumente als *SaaS-Einstellungs-AGB* bzw. -vertrag und *SaaS-Nachnutzungs-AGB* bzw. -vertrag erfolgt, um die Art der Zurverfügungstellung des Online-Dienstes zu verdeutlichen. Die jeweiligen Vertragsverhältnisse erfassen jedoch über einen klassischen SaaS-Vertrag hinausgehende Leistungen wie z.B. die Vornahme von ggf. erforderlichen Anpassungs- und Integrationsleistungen sowie Weiterentwicklungen.

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des SaaS-Einstellungsvertrages	4
2	Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen	4
2.1	Einstellung der Leistungsbeschreibung in den FIT-Store.....	4
2.2	Nachnutzungs-Interessenbekundung von AL und Abstimmungsschreiben von UL	4
3	Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages	5
3.1	Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)	5
3.2	Verfügbarkeit sowie Supportleistungen	5
3.3	Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten.....	5
3.4	Einräumung von Nutzungsrechten	6
3.5	Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen.....	7
3.6	Entgelt	7
3.7	Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages.....	8
4	IT-DL	8
4.1	Berechtigung zum Einsatz von IT-DL.....	8
4.2	Wechsel eines IT-DL.....	8
5	Schutzrechte Dritter	8
5.1	Wahlrecht	8
5.2	Einvernehmliches Vorgehen	9
5.3	Ausschluss.....	9
6	Funktions- und Betriebsbereitschaft	9
7	Haftung.....	9
7.1	Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit.....	9
7.2	Unbeschränkte Haftung.....	9
8	Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL.....	10
9	Datenschutz und IT-Sicherheit	10
9.1	Datenschutz	10
9.2	IT-Sicherheit	10
9.3	Geltung bei Wechsel des IT-DL	10
10	Laufzeit des SaaS-Einstellungsvertrages	11
10.1	Ordentliche Kündigung	11
10.2	Kündigung aus wichtigem Grund.....	11

10.3 Pflicht nach Beendigung	11
11 Sonstige Bestimmungen	11
11.1 Textform	11
11.2 Schlichtung.....	11
11.3 Anwendbares Recht.....	11
Abkürzungen.....	12
Begriffsbestimmungen	12

1 Gegenstand des SaaS-Einstellungsvertrages

Gegenstand des SaaS-Einstellungsvertrages sind die dort vereinbarten Leistungen. Hierzu zählen die Einstellung der Leistungsbeschreibung des Online-Dienstes von UL in den FIT-Store sowie die Ermöglichung der Nachnutzung dieses Online-Dienstes durch UL durch Bereitstellung als SaaS an die AL.

2 Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen

Mit Abschluss des SaaS-Einstellungsvertrages zwischen den Vertragsparteien entstehen folgende Leistungspflichten:

2.1 Einstellung der Leistungsbeschreibung in den FIT-Store

FITKO stellt die Leistungsbeschreibung in den FIT-Store zum Angebot der Nachnutzung des Online-Dienstes an andere Länder ein und UL räumt FITKO an der Leistungsbeschreibung die für die Einstellung notwendigen Nutzungsrechte ein.

2.2 Nachnutzungs-Interessenbekundung von AL und Abstimmungsschreiben von UL

2.2.1. Erhält FITKO eine Nachnutzungs-Interessenbekundung hinsichtlich des Online-Dienstes von einem an der Nachnutzung interessierten Land, übermittelt FITKO diese unverzüglich an UL.² Die Nachnutzungs-Interessenbekundung von AL hat insbesondere folgende Inhalte:

- Ansprechpersonen/Ansprechstelle von AL mit Kontaktdaten;
- gewünschter Betriebsbeginn;
- ggf. Spezifikationen hinsichtlich der in der Leistungsbeschreibung angegebenen technischen, rechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, die auf Seiten von AL für die Nachnutzung des Online-Dienstes erfüllt sein müssen;
- ggf. Spezifikationen hinsichtlich der über den vorangegangenen Punkt hinausgehenden technischen, rechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, die auf Seiten von AL in Form von Anpassungs- und Integrationsleistungen für die Nachnutzung des Online-Dienstes erfüllt sein müssen;
- ggf. Spezifikationen hinsichtlich der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Parameter für die Bestimmbarkeit des Entgelts.

2.2.2. UL bestätigt gegenüber FITKO in Form eines Abstimmungsschreibens innerhalb einer Frist von i. d. R. vier Wochen nach Übermittlung der Nachnutzungs-Interessenbekun-

² UL leitet diese sodann an seine IT-DL bzw. weitere IT-Nutzungsrechteinhaber weiter. Falls notwendig können diese direkt Rücksprache mit den/der in der Nachnutzungs-Interessenbekundung genannten Ansprechpersonen/Ansprechstelle von AL halten.

dung, ob die Nachnutzung durch AL möglich ist und welche Konditionen im SaaS-Nachnutzungsvertrag vereinbart werden sollen, soweit diese von dem Vertragstext des SaaS-Einstellungsvertrages, den SaaS-Einstellungs-AGB bzw. der Leistungsbeschreibung abweichen oder darüber hinausgehen (insbesondere zu den Aspekten etwaiger Anpassungs- und/oder Integrationsleistungen; Servicezeiten; Dauer der Reaktions- und Erledigungszeiten; Entgelt inkl. Fälligkeit und Rechnungsstellung sowie Entgeltanpassung; Betriebsbeginn und Nachnutzungsdauer). Nach Zugang des Abstimmungsschreibens von UL bei FITKO bietet FITKO AL den Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages mit den von UL im Abstimmungsschreiben abgestimmten Konditionen und unter Einbindung der SaaS-Nachnutzungs-AGB an. Bei Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages wird das Abstimmungsschreiben von UL als Anlage zu dem SaaS-Einstellungsvertrag genommen.

2.2.3. Nimmt AL das Angebot der FITKO zum Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages an, teilt FITKO dies UL unverzüglich mit.

3 Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen FITKO und AL entstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab dem vereinbarten Betriebsbeginn bis zur Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages folgende Leistungspflichten von UL gegenüber FITKO:

3.1 Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)

3.1.1. UL verpflichtet sich gegenüber FITKO, AL für die Dauer des SaaS-Nachnutzungsvertrages den Online-Dienst entgeltlich bereitzustellen (Betrieb). Zu diesem Zweck richtet UL eine dauerhafte URL ein, die für AL erreichbar ist.

3.1.2. Der Funktionsumfang des Online-Dienstes ergibt sich aus dem SaaS-Einstellungsvertrag.

3.1.3. UL schuldet FITKO eine sorgfältige Leistungserbringung an AL, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Verfügbarkeit sowie Supportleistungen

3.2.1. UL verpflichtet sich gegenüber FITKO, die im SaaS-Einstellungsvertrag vereinbarte Verfügbarkeit gegenüber AL zu gewährleisten.

3.2.2. Soweit im SaaS-Einstellungsvertrag Supportleistungen enthalten sind, verpflichtet sich UL gegenüber FITKO, diese an AL zu erbringen.

3.3 Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten

3.3.1. Eine Störung liegt dann vor, wenn der Online-Dienst die in dem SaaS-Einstellungsvertrag angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer

Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nachnutzung des Online-Dienstes eingeschränkt ist. Hinsichtlich sämtlicher Störungen des Online-Dienstes wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Online-Dienstes führen.
- Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

3.3.2. Als Servicezeiten gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in UL).

3.3.3. Die Mitteilung der Störungsmeldung durch AL erfolgt direkt per E-Mail, Telefon oder wie anderweitig vereinbart bei der von UL angegebenen Servicestelle des IT-DL. UL verpflichtet sich, sich von seinem IT-DL einen monatlichen zusammenfassenden Bericht über die Anzahl und den Inhalt der Störungsmeldungen einzuholen und übermittelt diesen an FITKO auf deren Anforderung.

3.3.4. Die Reaktions- und Erledigungszeiten beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung von AL bei der von UL angegebenen Servicestelle des IT-DL innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

3.3.5. UL verpflichtet sich gegenüber FITKO, Störungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Mitteilung von AL zu beseitigen.

3.3.6. Hält UL die Reaktions- oder Erledigungszeiten nicht ein, gerät UL nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, es hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

3.4 Einräumung von Nutzungsrechten

3.4.1. Zum Zweck der Unterlizenzierung durch FITKO an AL gewährt UL FITKO unter Berücksichtigung von Ziffer 3.4.2 SaaS-Einstellungs-AGB folgende Nutzungsrechte:

- Das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und räumlich unbegrenzte Recht, den Online-Dienst im Rahmen des SaaS-Nachnutzungsvertrages zu nutzen;
- das Recht, den Online-Dienst zu vervielfältigen, allerdings nur soweit dies für die Nachnutzung notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Online-Dienstes in den Arbeitsspeicher auf den Servern des IT-DL von UL und

- das Recht, den Online-Dienst an Kommunen von AL unentgeltlich oder entgeltlich zur Nutzung zu unterlizenzieren.

3.4.2. Enthält der Online-Dienst Open Source Software, ergeben sich die Nutzungsrechte insoweit aus der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Open Source Software-Lizenz. UL versichert, dass die in der Open Source Software Lizenz enthaltenen Nutzungsrechte für die Zwecke der Nachnutzung des Online-Dienstes durch AL ausreichend sind.

3.5 Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen

3.5.1. UL ist verpflichtet, den Online-Dienst an Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen auf Bundesebene anzupassen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. UL stellt AL den angepassten Online-Dienst rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bereit. Erfolgt die Bereitstellung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist UL unbeschadet davon verpflichtet, AL eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit UL die Bereitstellung des angepassten Online-Dienstes bzw. der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, hat diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

3.5.2. An dem angepassten Online-Dienst räumt UL FITKO stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung des Online-Dienstes bzw. dessen vorherige Fassung bestehen.

3.5.3. Rechtzeitig vor Vornahme einer Weiterentwicklung informiert UL FITKO über deren Notwendigkeit, über die Höhe der durch die Weiterentwicklung anfallenden Gesamtkosten sowie über die Art und Weise der Aufteilung dieser Gesamtkosten auf alle AL. Darüber hinaus informiert UL FITKO über die für AL einmalig entstehenden Kosten der Weiterentwicklung. FITKO leitet diese Informationen unverzüglich an AL weiter. Wenn AL mit der Weiterentwicklung nicht einverstanden ist, hat es das Recht, den SaaS-Nachnutzungsvertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Informationen zu kündigen.

3.6 Entgelt

3.6.1. Wird ein SaaS-Nachnutzungsvertrag zwischen FITKO und AL über die Nachnutzung des Online-Dienstes geschlossen, zahlt FITKO an UL für den Betrieb des Online-Dienstes und die anderen im SaaS-Einstellungsvertrag bestimmten Leistungen das im SaaS-Einstellungsvertrag bestimmte Entgelt.

3.6.2. Eine Erhöhung des Entgelts kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% des zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Entgelts betragen.

- 3.6.3. Die Kalkulation der Entgelte hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies insbesondere die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – VO PR 30/53 – sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53).
- 3.6.4. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung bestands- bzw. rechtskräftig ergeben, dass die im SaaS-Einstellungsvertrag bestimmten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart. UL wird in diesem Falle unverzüglich seine Entgeltkalkulation ändern oder eine neue Entgeltkalkulation erstellen.
- 3.6.5. UL stellt FITKO für seine nach dem SaaS-Einstellungsvertrag zu erbringenden Leistungen je Nachnutzungsvertrag eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich (zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungstellung, frühestens jedoch sechs Monate nach Betriebsbeginn gemäß Ziffer 3.1 SaaS-Einstellungs-AGB).
- 3.6.6. Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.7 Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages wird UL nach Rücksprache mit FITKO technische Daten zum Export an einen von FITKO benannten Dritten bereitstellen.

4 IT-DL

4.1 Berechtigung zum Einsatz von IT-DL

UL ist berechtigt, für die von ihm zu erbringenden Leistungen die im SaaS-Einstellungsvertrag benannten IT-DL einzusetzen. Die datenschutzrechtliche Aufgabenverteilung, etwa im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitungsverhältnisses, ist hiervon unabhängig zu bewerten.

4.2 Wechsel eines IT-DL

Wechselt UL einen der zur Leistungserbringung eingesetzten IT-DL aus, teilt es dies FITKO drei Monate im Voraus schriftlich mit.

5 Schutzrechte Dritter

5.1 Wahlrecht

Macht ein Dritter gegenüber FITKO oder AL Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des Online-Dienstes geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet UL unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte wie folgt: UL kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Bereitstellung des Online-Dienstes so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht

nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen noch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für FITKO und AL zumutbarer Weise entspricht, oder FITKO bzw. AL von diesen Ansprüchen freistellen.

5.2 Einvernehmliches Vorgehen

Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. FITKO wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder UL überlassen oder nur im Einvernehmen mit UL führen. FITKO verpflichtet AL, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder UL zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit UL zu führen. UL erstattet FITKO bzw. AL notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit FITKO bzw. AL aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. FITKO bzw. AL haben in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

5.3 Ausschluss

Soweit FITKO bzw. AL die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben, sind die in Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 SaaS-Einstellungs-AGB genannten Ansprüche gegen UL ausgeschlossen.

6 Funktions- und Betriebsbereitschaft

UL gewährleistet gegenüber FITKO die Funktions- und die Betriebsbereitschaft des von AL nachgenutzten Online-Dienstes nach den Bestimmungen des SaaS-Einstellungsvertrages.

7 Haftung

7.1 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Für einfache Fahrlässigkeit haftet UL nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch UL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des SaaS-Einstellungsvertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des SaaS-Einstellungsvertrages waren und auf deren Erfüllung FITKO vertrauen darf. Dabei haftet UL nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintreten typischerweise gerechnet werden muss.

7.2 Unbeschränkte Haftung

Unbeschränkt haftet UL für Schäden bei AL bzw. bei FITKO aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht durch UL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem haftet UL auch unbeschränkt, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

8 Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL

Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sowie die Servicestelle des IT-DL sind ausschließlich die im SaaS-Einstellungsvertrag benannten verantwortlichen Personen oder Stellen. Änderungen der Ansprechpersonen/Ansprechstelle sind der anderen Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen. Ebenso teilt UL FITKO Änderungen der Servicestelle des IT-DL mit angemessenem Vorlauf mit.

9 Datenschutz und IT-Sicherheit

9.1 Datenschutz

UL und FITKO verpflichten sich in Zusammenarbeit mit AL zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der DS-GVO und der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich UL, AL und FITKO über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. UL verpflichtet sich, die für eine datenschutzrechtliche Prüfung seitens AL erforderlichen Dokumente und Vorarbeiten (wie etwa Datenschutzkonzepte, Datenschutzfolgenabschätzungen oder Dokumentationen zur Abstimmung mit behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder Datenschutzaufsichtsbehörden) über FITKO bereitzustellen.

9.2 IT-Sicherheit

UL und FITKO verpflichten sich in Zusammenarbeit mit AL zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich UL, AL und FITKO über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. Insbesondere verpflichtet sich UL gegenüber FITKO, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten von AL bzw. der den Online-Dienst nutzenden antragstellenden Person zu treffen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich UL gegenüber FITKO, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise regelmäßige Backups und Updates vorzunehmen, die Daten von AL bzw. der antragstellenden Personen auf Schadsoftware zu überprüfen sowie nach dem Stand der Technik für Netzwerksicherheit, insbesondere durch die Installation von Firewalls, zu sorgen. Die Obliegenheit, diese Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Sicht (Art. 25 und 32 DS-GVO) zu bewerten, wird FITKO AL auferlegen.

9.3 Geltung bei Wechsel des IT-DL

Die Regelungen in Ziffer 9.1 und 9.2 SaaS-Einstellungs-AGB gelten insbesondere auch für den Fall des Wechsels des IT-DL von UL gemäß Ziffer 4.2 SaaS-Einstellungs-AGB.

10 Laufzeit des SaaS-Einstellungsvertrages

10.1 Ordentliche Kündigung

Der SaaS-Einstellungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.

10.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Zudem kann der SaaS-Einstellungsvertrag von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit seit Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des SaaS-Einstellungsvertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

10.3 Pflicht nach Beendigung

Nach Beendigung des SaaS-Einstellungsvertrages ist FITKO verpflichtet, die Leistungsbeschreibung von UL aus dem FIT-Store zu entfernen.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Textform

Vertragliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen mindestens der Textform.

11.2 Schlichtung

Die Vertragsparteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Vertragsparteien eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Vertragsparteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

11.3 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- * * * -

Abkürzungen

AL	Anschließendes Land (Singular und Plural)
EfA	„Einer für Alle/Viele“
FITKO	Föderale IT-Kooperation, Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-DL	Nachunternehmer, insbesondere ein landeseigener IT-Dienstleister, von UL
OZG	Onlinezugangsgesetz
SaaS	Software as a Service
UL	Umsetzendes Land (Singular und Plural) oder umsetzender Bund
URL	Uniform Resource Locator

Begriffsbestimmungen

Online-Dienst	Digitaler Service, über den Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können
Software	Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware